

III Übersicht Steuern

- Steuerbefreiung
gemeinnütziger Stiftungen
in der Schweiz 16
- Steuerabzüge bei
Stiftungsgründung 17
- Steuern bei privater
Vermögensnutzung 17

Steuerbefreiung gemeinnütziger Stiftungen in der Schweiz

In der Schweiz sind Stiftungen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich für diese Zwecke gewidmet werden, von der Steuerpflicht befreit.⁷

Gemeinnützig ist ein Zweck dann, wenn er im Allgemeininteresse liegt und das Gemeinwohl fördert, beispielsweise in den Bereichen der sozialen Fürsorge, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Bildung, Entwicklungszusammenarbeit oder Umweltschutz. Eine Stiftung darf ihre Mittel ausschliesslich für die Zwecke einsetzen, die in der Stiftungsurkunde genannt sind. Wichtig ist dabei, dass der Empfängerkreis offen und nicht auf eine eng begrenzte Zahl von Personen beschränkt ist. Diese Vorgaben müssen nicht nur statutarisch verankert sein, sondern auch im laufenden Betrieb umgesetzt werden.

Neben dem objektiven Element des Allgemeininteresses muss zur Erlangung der Steuerfreiheit auch das subjektive Element der Uneigennützigkeit, d.h. des altruistischen Handels unter Hintansetzung der eigenen Interessen gegeben sein. Ein Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck darf nicht im Vordergrund der Stiftungsaktivitäten stehen. Zudem sind die Mitglieder des Stiftungsrates ehrenamtlich tätig und dürfen, wenn überhaupt, nur bescheiden entschädigt werden.

Da sich eine gemeinnützige Stiftung nach schweizerischem Recht sozusagen selbst gehört, ist ein Rückfluss des Vermögens an den Stifter oder die Stifterin grundsätzlich ausgeschlossen. Bei einer allfälligen Auflösung der Stiftung werden die restlichen Mittel auf eine andere gemeinnützige Organisation mit ähnlichen Zwecken übertragen.

Stiftungen ist es zudem verboten, die Erträge zurückzuhalten, um Kapital anzusammeln. Zwar kennt das Schweizer Recht keine so genannte «pay-out rule», wie sie beispielsweise in Deutschland oder den USA üblich ist, wo Stiftungen verpflichtet sind, einen bestimmten Anteil der Erträge auszuschütten. Trotzdem sind Stiftungen in der Schweiz gehalten, die zur Verfügung stehenden Mittel laufend einzusetzen; andernfalls droht der Entzug der Steuerbefreiung. Rücklagen dürfen sie nur in einem Masse äufnen, das in einem «vernünftigen Verhältnis» zu allfälligen zukünftigen Aufgaben steht.⁸

Unter diesen Voraussetzungen ist die Stiftung von allen Steuern auf dem Gewinn und Kapital befreit. Allerdings zahlen Stiftungen Mehrwertsteuer auf die Anschaffung von Waren oder Leistungen. Wenn sie Immobilien halten, sind auch Grundsteuern fällig.

⁷ DBG Art. 56 Lit g, StHG Art. 23 Lit.

⁸ siehe Kreisschreiben Nr. 12 der Eidg. Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994.

Steuerabzüge bei Stiftungsgründung

Die Errichtung einer Stiftung stellt eine Schenkung dar, die in der Schweiz auf Kantonsebene grundsätzlich der Schenkungs-, bzw. im Falle einer testamentarischen Gründung der Erbschaftssteuer unterliegt. Wird mit der Vermögenswidmung allerdings eine gemeinnützige Stiftung errichtet, entfällt die Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer.

Spender und Stifter können die Zuwendungen an gemeinnützige, steuerbefreite Institutionen – sei es eine Stiftung oder ein Verein – steuerlich geltend machen und damit ihre Steuerlast senken. Bei der direkten Bundessteuer besteht eine Obergrenze der Abzugsfähigkeit von 20% der übrigen steuerbaren Einkünfte (für Zuwendungen juristischer Personen besteht eine analoge Grenze im Betrag von 20% des Reingewinns). Anders als etwa in Deutschland kann dieser Betrag nur einmalig im Jahr der Zuwendung geltend gemacht und nicht auf die Folgejahre vorgetragen werden. Zudem gibt es in der Schweiz keine Sonderregelungen für Stiftungen – wiederum ein Unterschied zu Deutschland, wo Stifter zusätzlich zu den 20% einen Sonderabgabenabzug von bis zu 1 Mio. Euro geltend machen können.

Der Steuerfreibetrag für die direkte Bundessteuer wurde im Zuge der Stiftungsrechtsrevision 2006 von 10% auf 20% erhöht. Diesen Schritt haben bis auf einen Fall alle Kantone nachvollzogen. Basel-Land bietet Stiftern sogar die Möglichkeit, die Zuwendung bei den kantonalen Steuern bis zu einem Betrag von 100% der steuerbaren Einkünfte geltend zu machen.

Steuern bei privater Vermögensnutzung

Falls die Stifter keine Stiftung gründen, sondern das Geld privat anlegen oder in eine private Investmentgesellschaft einbringen, müssen die Erträge versteuert werden. Bei den nachfolgenden Berechnungen kommen dabei verschiedene Steuerarten zur Anwendung, die hier kurz erläutert werden:

Einkommens- und Vermögenssteuern

Auf Ebene der natürlichen Personen, das heisst der Stifterin bzw. des Stifters, ist zunächst die Einkommens- und Vermögenssteuer von Relevanz. Die Einkommenssteuer wird sowohl vom Bund als auch von den Kantonen und Gemeinden erhoben und beträgt im Maximum zwischen rund 23% und 41%.

Die Vermögenssteuer wird lediglich durch die Kantone erhoben und beträgt zwischen rund 0.1% und 1%. Die Höhe beider Steuern hängt vom Wohnort der natürlichen Person ab.

Da sich die Modelrechnungen nur auf zwei Kantone beziehen (Zürich und Lausanne) sind die jeweiligen Berechnungen für alle anderen Kantone im Anhang der Studie aufgeführt.

Gewinn- und Kapitalsteuer

Auf Ebene der nicht steuerbefreiten privaten Investmentgesellschaft muss, wie bei allen Kapitalgesellschaften, eine Gewinnsteuer abgeführt werden. Diese wird zusätzlich zu den Kantonen und Gemeinden auch vom Bund (direkte Bundessteuer) erhoben. Voraussetzung für die Entrichtung der Gewinn- und Kapitalsteuer ist, dass die private Investmentgesellschaft ihren Sitz oder den Ort der tatsächlichen Verwaltung in der Schweiz hat.

Zusätzlich erheben die Kantone und Gemeinden eine Kapitalsteuer auf Ebene der privaten Investmentgesellschaft, wobei einzelne Kantone die Möglichkeit vorsehen, die Gewinnsteuer, so denn eine geschuldet ist, an die Kapitalsteuer anzurechnen.

Emissionsabgabe

Zusätzlich sind im Falle einer privaten Investmentgesellschaft noch die Stempelabgaben, bzw. die Emissionsabgabe zu prüfen. Diese fällt an, wenn eine Gesellschaft neues Aktienkapital ausgibt. Die Steuer beträgt 1%, bei einem Freibetrag von CHF 1 Mio., wobei bei Überpari-Emission allfällige Emissionsspesen und die Steuer selbst abgezogen werden können.

Schenkungs- und Erbschaftssteuer

Erbschafts- und Schenkungssteuern werden nur durch die Kantone erhoben, wobei die Kantone Schwyz und Obwalden weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer kennen.

Bei einem Erbfall sind die überlebenden Ehegatten in allen Kantonen von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit. Diese Regelung gilt ebenfalls für "eingetragene Partner". Auch die direkten Nachkommen (Kinder und Enkel) sind bis auf wenige Ausnahmen in allen Kantonen von der Erbschaftsteuer freigestellt. Erben die Geschwister, fallen in den Kantonen zwischen 4 und 25% Steuern an. Alle anderen Verwandten (Nichten, Neffen, etc.) oder nicht-verwandte Personen zahlen zwischen 7% und 50% Erbschafts- oder Schenkungssteuer, wobei sich der Steuersatz in den meisten Kantonen zwischen 20 und 40% bewegt.